

156

In Hinsicht auf die wegen Aufnahme der Miethleute überhaupt, und insbesondere der Fremden, wie nicht weniger wegen der diesferhalb zuführenden obrigkeitlichen genauen Aufsicht, ergangene und wiederholte allerhöchste und höhere Befehle, wird jedem Wirth und Hausbesitzer bei hiesiger Stadt, hiermit von Obrigkeit wegen, und bei Vermeidung einer willkürlich nach Befinden der eintretenden Umstände zu bestimmenden Geld: Buße oder Gefängnißstrafe, aufgegeben:

- a) Die Garten: und andere Pächter, Wirthschafter, verheirathete Dienstboten und dergleichen nicht, wie bisher, ohne Logis: Zettul, bei sich einzunehmen, und
- b) vor deren, sowohl jeder anderer Mieth: oder Hausleute, wirklichen An: und Einzuge, längstens acht Tage vorher, die für selbige ausgestellten Logis: Zettul, dem Gassenmeister ihres Bezirks, zur Eintragung in die Hausmanns: Liste, vorzuzeigen.

Decretirt in den Raths: Sitzungen zu Görlitz, am 25. November 1809 und 2. Januar 1810.

Der Rath allhier.

